

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/4760

"Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/4760 vom 30.01.2025
2. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 19.02.2025
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6395 des GP vom 10.04.2025
4. Beschluss des Plenums 19/6547 vom 06.05.2025
5. Plenarprotokoll Nr. 49 vom 06.05.2025



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 30. Januar 2025 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Abkommen

zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, folgendes Abkommen:

Artikel 1

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, geändert durch das Abkommen vom 20. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet das Institut für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen (IMPP) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz. Das Institut kann an geeigneter Stelle auf den Zuständigkeitsumfang nach Artikel 2 Absatz 1 verweisen.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister“ durch die Worte „Das für gesundheitspolitische Angelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut steht den zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBI. I S. 2405), der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBI. I S. 1489), der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBI. I S. 448) und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBI. I S. 933) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3749) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3761) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung für folgende Aufgaben zur Verfügung:

1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die Prüfungen nach den Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage beziehen,
2. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Vorgaben zur Zusammenstellung der in Nummer 1 genannten Prüfungen,
3. Erstellung der Prüfungen nach Nummer 1 mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben und Bereitstellung der standardisierten Prüfungsunterlagen,
4. Erstellung der Vorgaben zur Qualitätssicherung der Prüfungsaufgaben sowie Durchführung der gesetzlich erforderlichen Schulung von Prüferinnen und Prüfern und Simulationspatientinnen und -patienten für die Prüfungen nach Nummer 1,
5. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine und
6. Auswertung der Prüfungen und Mitteilung der Auswertungsergebnisse.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Minister (Senatoren)“ durch die Worte „Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die zuständigen Stellen jedes Landes übermitteln dem Institut die Daten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung der jeweiligen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten hinsichtlich aller nach den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften durchgeführten Prüfungen. Das Institut verwaltet diese Daten als zentrale Stelle und unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen Länder auf Nachfrage unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grenzen, wenn ein Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden worden ist.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „mit Zustimmung des Verwaltungsrates“ eingefügt.

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, dass ihre zuständigen Stellen nach Maßgabe der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für die durchzuführenden Prüfungen

1. die vom Institut erstellten Prüfungen mit den dazugehörigen Bewertungsvorlagen sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen anerkennen und ausschließlich diese verwenden,
 2. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,
 3. die Prüfungen vom Institut auswerten lassen und die Auswertungsergebnisse ihren Prüfungentscheidungen zugrunde legen und
 4. die aus den Datenbeständen des Instituts abgeleiteten Gesamtverzeichnisse der endgültig erfolglosen Prüfungsteilnehmenden ihren Entscheidungen über die Zulassungen zu Wiederholungsprüfungen zugrunde legen.“
4. In Artikel 4 werden die Worte „der Leiter“ durch die Worte „die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Verwaltungsrat gehört je vertragsschließendem Land ein Mitglied an, das von der oder dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt wird. Je ein weiteres Mitglied benennen die für das Finanzwesen und das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister des Landes Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird eine Vertreterin oder ein Vertreter von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Vertreter der vertragsschließenden Länder“ durch die Worte „seiner Mitglieder“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie oder er kann entscheiden, dass die Sitzung ganz oder teilweise unter Nutzung geeigneter Video- oder Telefonkonferenzsysteme durchgeführt wird.“

dd) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsstelle errichten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verwaltungsrat bei der Durchführung seiner Aufgaben.“

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „dem Leiter“ durch die Worte „der Leiterin oder dem Leiter“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Nummer 4 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird nach Nummer 7 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

dd) In Satz 3 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Zustimmung zu weiteren Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens nach Artikel 2 Abs. 3.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Verweis „Absatz 1 Nr. 2“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „den Leiter“ durch die Worte „die Leiterin oder den Leiter“ ersetzt.

cc) Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat ernennt die Beamtinnen und Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht der Leiterin oder dem Leiter des Instituts überträgt. Die Ernennungsurkunden der Beamtinnen und Beamten des Instituts sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, im Falle der Delegation auf die Leiterin oder den Leiter des Instituts von dieser oder diesem zu unterzeichnen.“

dd) In Satz 5 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.

7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leiterin oder der Leiter des Instituts führt die Amtsbezeichnung Direktorin oder Direktor des Instituts für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen.“

bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ und die Worte „zum Beamten“ durch die Worte „zur Beamten oder zum Beamten“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und in Halbsatz 2 die Worte „der Vorsitzende“ durch „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und die Worte „seinem Vorsitzenden“ durch die Worte „seiner oder seinem Vorsitzenden“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ und das Wort „seine“ durch die Worte „ihre oder seine“ ersetzt.

8. Artikel 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „humanmedizinischen und pharmazeutischen“ werden durch die Worte „für die Humanmedizin, Pharmazie, Zahnmedizin und Psychotherapie zuständigen“ ersetzt.
 - bb) Nach der Verweisung „§ 6 des Psychotherapeutengesetzes“ wird die Angabe „vom 16. Juni 1998 (BGBl. S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) In Satz 4 werden die Worte „Humanmedizin und Pharmazie“ durch die Worte „Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin“, die Worte „Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ durch das Wort „Psychotherapie“ und das Wort „Beirat“ durch das Wort „Beiräten“ ersetzt.
9. In Artikel 9 wird das Wort „Antwortmöglichkeiten“ durch die Worte „Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen“ ersetzt.
10. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Landesbeamte“ durch die Worte „Landesbeamtinnen und Landesbeamte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Arbeiter“ durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter“ ersetzt.
11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „den Ländern“ die Worte „nach dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Minister (Senatoren)“ durch die Worte „Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
12. Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsberichte sind der Leiterin oder dem Leiter des Instituts, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) und den für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) der Länder zuzuleiten.“
13. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „, erstmals zum 31. Dezember 1979“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen sowie Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfänger“ durch die Worte „Versorgungsempfängerinnen sowie Versorgungsempfänger“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

**Begründung zum
Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und
Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische
Prüfungsfragen**

A. Allgemeines

Am 1. Oktober 2021 traten die Änderungen der zahnärztlichen Approbationsordnung (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, in Kraft. Demnach sind grundlegende Änderungen der staatlichen Prüfungen innerhalb der zahnärztlichen Ausbildung vorgesehen.

Im Hinblick auf den dritten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung regelt § 73 Abs. 2 ZApprO, dass sich die Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, die Prüfungsfragen vorzubereiten. Diese Aufgabe soll das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) übernehmen, dem bereits für die Bereiche der Humanmedizin, Psychotherapie und Pharmazie die Erstellung der schriftlichen Prüfungsfragen und die Bearbeitung der Prüfungsgegenstände obliegen. Das IMPP wird auf Basis des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP-Staatsvertrag) vom 14. Oktober 1970, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 337, 338; 2003, 59) geändert worden ist, tätig und hat seinen Sitz in Mainz. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Prüfung sind dort noch nicht vorgesehen und der Staatsvertrag muss dementsprechend um diese Kompetenz ergänzt werden. Bereits insoweit ist eine Änderung des IMPP-Staatsvertrags erforderlich.

Durch das Inkrafttreten der neuen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, sowie der geplanten Neufassung der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Umsetzung des Masterplanes Medizinstudium 2020 haben sich zudem bereits Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung des IMPP ergeben, beziehungsweise werden sich künftig ergeben. Das sich insoweit geänderte Aufgabenfeld muss aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit ebenfalls im Zuge der aktuell notwendigen Änderung des IMPP-Staatsvertrags berücksichtigt werden.

Das vorliegende Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen greift die vorgenannten notwendigen Änderungsbedarfe auf. Aufgrund des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen werden die Aufgabenfelder und Arbeitsumfänge des IMPP den aktuellen Anforderungen, die sich aus bundesrechtlichen Rechtsquellen ergeben, angepasst. Zudem wird in diesem Zusammenhang eine geschlechtergerechte Sprache implementiert.

Den grundsätzlichen Willen zum Abschluss eines Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen bekundeten die Länder im Rahmen der 93. Gesundheitsministerkonferenz vom 30. September 2020.

Anderweitige Alternativen zur Zweckerreichung stehen nicht zur Verfügung.

Der mit der eingehend beschriebenen Erweiterung des Aufgabenspektrums einhergehende erhöhte finanzielle Bedarf ist bereits antizipierend in die Haushaltsaufstellungen des IMPPs für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 eingeflossen. Deswegen wird der Abschluss des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen nach derzeitigem Stand keine absehbaren gravierenden finanziellen Auswirkungen haben.

Federführend für die Koordination des Abschlusses des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen ist das für gesundheitspolitische Angelegenheiten zuständige Ministerium des Sitzlandes des IMPP.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1:****Zu Ziffer 1:**

Die Ziffer dient der Änderung der Institutsbezeichnung, um hierdurch der Erweiterung des Aufgabenkatalogs Rechnung zu tragen. Die Abkürzung des Instituts soll gleichwohl beibehalten werden, da sie sich bereits bewährt hat.

Im Übrigen dient die Ziffer der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 2:

Der Aufgabenkatalog, der sich aufgrund der geänderten Rechtslage auf Bundesebene ergibt, wird aufgegriffen und umgesetzt. Der neu gefasste Artikel 2 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen legt dezidiert dar, welche Aufgaben vom IMPP zu übernehmen sind.

Des Weiteren soll Artikel 2 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen um einen Absatz ergänzt werden, der das IMPP als zentrale Stelle bestimmt, die die von den Landesprüfungsämtern mitgeteilten Daten über das endgültige Nichtbestehen einer Staatsprüfung verwaltet und diese Daten im Bedarfsfall auf Nachfrage unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze an das nachfragende Landesprüfungsamt übermittelt.

Im Übrigen dient die Ziffer der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 3:

Die Ziffer fasst die Verpflichtungen der vertragschließenden Länder sprachlich neu und schafft damit einerseits ein größeres Maß an Rechtssicherheit und greift andererseits die auf Bundesebene vollzogenen Änderungen auf.

Zu Ziffer 4:

Die Ziffer dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 5:

In Anlehnung an die pandemiebedingten Erfahrungen im Umgang mit telekommunikationsmediengestützten Sitzungsformaten, die sich als flexible Handlungsalternative bewährt haben, soll dem Verwaltungsrat des IMPP die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Sitzungen teilweise oder vollständig telekommunikationsmediengestützt abzuhalten.

Auch soll aus organisatorischen Zweckmäßigkeitserwägungen die Möglichkeit der Errichtung einer Geschäftsstelle geschaffen werden.

Im Übrigen dient die Ziffer der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 6:

Die Ziffer erweitert die Kompetenzen des Verwaltungsrats um das Zustimmungserfordernis zu weiteren Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens.

Im Übrigen dient die Ziffer der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 7:

Die Ziffer dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 8:

Die Ziffer greift sprachlich den im Zuge der Änderung des maßgeblichen Bundesrechts erweiterten Aufgabenumfang des IMPP auf und bezieht hierbei insb. den Bereich der Zahnmedizin mit ein.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund von Artikel 1 Ziffer 2 dieses Abkommens.

Zu Ziffer 9:

Die Ziffer greift die sprachlichen Änderungen, die sich im Zuge der Änderung des maßgeblichen Bundesrechts ergeben auf und dient mithin der Schaffung von Rechtsklarheit.

Zu Ziffer 10:

Die Ziffer dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 11:

Die Finanzierung erfolgte auch bisher auf der Grundlage des „Königsteiner Schlüssels“. In Anlehnung an andere Länderabkommen wird nunmehr der Königsteiner Schlüssel explizit erwähnt. In der bisherigen Fassung des Abkommens war stattdessen die Berechnungsmethodik des „Königsteiner Schlüssels“ beschrieben, die durch die Erwähnungen des „Königsteiner Schlüssels“ obsolet geworden ist.

Im Übrigen dient die Ziffer der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 12:

Die Ziffer dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 13:

Die Ziffer dient der Umsetzung einer geschlechtsgerechten Sprache und in geringem Umfang auch der Rechtsbereinigung.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Staatsminister Dr. Florian Herrmann
Abg. Andreas Winhart
Abg. Stefan Meyer
Abg. Verena Osgyan
Abg. Anton Rittel
Abg. Ruth Waldmann

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Antrag der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (Drs. 19/4760)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. – Zur Begründung erteile ich dem Staatsminister Dr. Florian Herrmann das Wort.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute in Erster Lesung den Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen – den IMPP-Staatsvertrag. Ich darf das in Vertretung der Kollegin Gerlach, die erkältungsbedingt verhindert ist, einbringen. Allein der Titel zeigt, dass es sich um einen sehr technischen Vorgang handelt. Gleichwohl muss das natürlich gemacht werden. Mich wundert es jedoch, warum wir bei solchen sehr technischen Vorgängen eine Aussprache brauchen. Die Staatsregierung hat sie nicht beantragt.

Alle Kolleginnen und Kollegen, die sich mit den Fragen der Medizinerausbildung befassen, wissen sehr gut, dass es sich beim IMPP um ein sehr wichtiges Institut handelt, das dafür da ist, die Qualität und die Verlässlichkeit in der Medizinerausbildung, insbesondere bei der Gestaltung von Prüfungen, sicherzustellen oder zu organisieren. Das ist wichtig. Uns geht es darum, die medizinische Versorgung im ganzen Land auf einem sehr hohen Niveau aufrechtzuerhalten. Man kann das so sagen: Das Niveau der medizinischen Versorgung ist in ganz Deutschland sehr hoch. Dazu bedarf es nicht nur Krankenhäuser und Forschungseinrichtungen, sondern auch hochqualifizierter junger Medizinerinnen und Mediziner. Um diese Qualität zu gewährleisten, ist bei

der Abnahme und der Gestaltung von Prüfungen ein hohes Niveau und eine große Verlässlichkeit erforderlich.

Das Ganze gibt es schon sehr lange, über 50 Jahre. Erstmals wurde im Jahr 1970 der Staatsvertrag zwischen den Ländern geschlossen. Es nimmt nicht wunder, dass es im Laufe der Jahrzehnte den einen oder anderen Änderungsbedarf gibt. Dies betrifft beispielsweise gesetzliche Änderungen der Approbationsordnung für Zahnärzte oder der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Dadurch ändern sich auch wieder die Aufgaben dieses Instituts. Es sollen auch Verwaltungsabläufe verändert werden. Das sind alles sehr technische Punkte. Sie sind aber laut Expertinnen und Experten gleichzeitig auch wichtig und notwendig, um die Qualität dieses Instituts und damit auch der Ausbildung und Prüfungen der Medizinerinnen und Mediziner sicherzustellen. Der Bayerische Ministerrat hat diesem Änderungsstaatsvertrag am 18. April 2023 zugestimmt. Vom Bayerischen Landtag, dem es ordnungsgemäß zugeleitet wurde, kam keine Stellungnahme. Das klingt letztlich nach Zustimmung. Herr Kollege Holetschek in seiner damaligen Funktion als Gesundheitsminister hat unterzeichnet. Mittlerweile haben alle Länder den Änderungsstaatsvertrag unterzeichnet, weshalb wir, die Staatsregierung, das Hohe Haus ersuchen, nach den Regeln unserer Verfassung diesem Staatsvertrag zuzustimmen. Darum bitte ich.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Die vereinbarte Redezeit beträgt 29 Minuten. Als Erster spricht Herr Kollege Andreas Winhart für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Andreas Winhart (AfD): Meine sehr geehrten Damen und Herren, sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! In Wahlkampfzeiten wird uns dieser Tagessordnungspunkt sicherlich nicht zu emotionalen Höhepunkten leiten. Die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische

und pharmazeutische Prüfungsfragen ist heute das Thema. Es ist vollkommen richtig, die Zahnmediziner und die Psychotherapeuten in dieses Institut hineinzunehmen.

Die mit diesem Abkommen vorgenommenen Änderungen sind eher technischer Art. Deswegen müssen wir uns darüber nicht groß streiten. Die Frage ist nur, warum die deutsche Sprache in diesem Abkommen mit geschlechterspezifischen Anpassungen unnötigerweise verkompliziert wird. Man hätte den Text dieses Abkommens auch komplett gendern können, indem man nicht auf zwei Geschlechter abstellt, sondern auf 57. Wir sehen in diesem Abkommen keine großen Probleme. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht Herr Kollege Stefan Meyer für die CSU-Fraktion.

Stefan Meyer (CSU): Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Qualität der medizinischen und pharmazeutischen Ausbildung ist für die zukünftige Gesundheitsversorgung von entscheidender Bedeutung. Der Freistaat Bayern hat deshalb darauf ein besonderes Augenmerk gerichtet. Die bayerischen Bürgerinnen und Bürger haben eine höhere Lebenserwartung, die sich auf die medizinischen Fachkräfte, die Ärzte, das Pflegepersonal und die Therapeuten durchschlägt. Auch die Ärztinnen und Ärzte werden älter. Deshalb müssen für viele fachärztliche Praxen Nachfolger gefunden werden, insbesondere in den ländlichen Regionen. Bei mir zu Hause könnte in wenigen Jahren eine Gefährdung der flächendeckenden medizinischen Versorgung drohen.

Der Freistaat Bayern steuert dieser Entwicklung mit der Landarztsquote und mehr Studienplätzen entgegen. In meiner Heimatregion Niederbayern haben wir zum Beispiel einen Medizincampus eingerichtet und gehen damit in der Gesundheitspolitik Bayerns voran. Bayern ist im Übrigen Reha-Land Nummer eins.

Jetzt sind aber auch andere Bundesländer gefordert, bei den Medizinstudienplätzen Gas zu geben. Es kann einfach nicht sein, dass es immer noch Länder wie Bremen oder Brandenburg gibt, wo die Studenten nicht in der Humanmedizin ausgebildet werden können. Deswegen appelliere ich an die anderen Länder, dem guten Beispiel Bayerns zu folgen. Das oberste Ziel der Gesundheitspolitik muss es immer sein, wohnortnah und patientenorientiert medizinische Versorgung sicherzustellen. Für das, was wir fordern, benötigen wir in vielen Bereichen, in denen die Qualität normiert, garantiert und geprüft wird, bundeseinheitliche Ausbildungen.

Eine zentrale und bundesübergreifende Institution, die diese Qualität durch standardisierte Prüfungen sichert, ist das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen, IMPP, in Mainz. Dieses Institut wurde im Jahre 1972 durch einen Staatsvertrag gegründet. Jedes Land entsendet einen Vertreter in den Verwaltungsrat dieses Instituts. Dieser Verwaltungsrat ist das Aufsichtsgremium des IMPP und zugleich Dienstherr für die dort tätigen Mitarbeiter. Dieses Institut ist eine unabhängige wissenschaftliche Einrichtung, die für die Erstellung, die Durchführung und die Auswertung der bundeseinheitlichen Prüfungen verantwortlich ist. Es stellt zudem sicher, dass die Prüfungsinhalte nicht nur fachlich fundiert, sondern auch praxisnah und auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand sind. Das Institut arbeitet dabei mit den Universitäten, den Fachgesellschaften, mit den Landesprüfungsämtern und vielen Akteuren im Gesundheitswesen eng zusammen.

Neben der Prüfungsgestaltung widmet sich das IMPP der Weiterentwicklung der Prüfungsformate und der medizinischen Bildungsforschung. Ziel ist es, die Prüfungen kontinuierlich an die Anforderungen der modernen Medizin und Pharmazie anzupassen, um so eine bestmögliche Ausbildung der Fachkräfte von morgen zu gewährleisten. Der vorliegende Antrag mit dem Titel "Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen" kann als notwendige und alternativlose Anpas-

sung des Staatsvertrags an die heutige Zeit angesehen werden. Damit werden die Aufgaben des Instituts genauer definiert und erweitert.

Den grundsätzlichen Willen zur Änderung dieses Abkommens bekundeten die Länder bereits auf der 93. Gesundheitsministerkonferenz im Jahre 2020. Ich weise darauf hin, dass dieses Institut nicht in Bayern liegt, sondern in Rheinland-Pfalz. Dem Staatsvertrag müssen die Bundesländer mit ihren unterschiedlichen Regierungskoalitionen zustimmen. Der Vertrag wurde zuletzt im Jahr 2001 angepasst. Was muss jetzt geändert werden? – Im Jahr 2021 traten die Änderungen der zahnärztlichen Approbationsordnung in Kraft. Darin eingeschlossen sind Änderungen von staatlichen Prüfungen innerhalb der Ausbildung. Die Länder sollen sich einer Einrichtung bedienen, die die Prüfungsfragen vorbereitet. Genau hier kommt das IMPP ins Spiel.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Prüfung sind ursprünglich nicht vorgesehen gewesen. Deshalb muss der Staatsvertrag um diese Kompetenz ergänzt werden. Das Gleiche gilt für die Approbationsordnung in der Psychotherapie. Auch hier muss das geänderte Aufgabenfeld berücksichtigt werden. Dadurch wollen wir Praktikabilität und Rechtssicherheit schaffen. Ich muss nicht weiter begründen, dass in dieser Zeit sowohl die Zahnärzte als auch die Psychotherapeuten zu den Grundpfeilern der Gesundheitsinfrastruktur gehören. Diese wichtigen Felder benötigen auch Rechtssicherheit. Dies wird mit der jetzt vorgenommenen und zugegebenermaßen etwas sperrigen Anpassung des Staatsvertrags gewährleistet.

Bezüglich der Finanzierung darf ich anmerken, dass das erweiterte Aufgabenspektrum des Instituts bereits in die Haushaltsaufstellungen der Jahre 2020 bis 2022 eingeflossen ist. Für die Zukunft sind keine schwerwiegenden finanziellen Auswirkungen abzusehen. Der Königsteiner Schlüssel wurde bei dieser Änderung implementiert. Zu den weiteren Änderungen gehören auch zeitgerechte Möglichkeiten, zum Beispiel dass der Verwaltungsrat Onlinesitzungen durchführen kann. Gleichzeitig sollen Regelungen für den innerbetrieblichen Dienst geschaffen werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Staatsregierung erhielt im Dezember die Mitteilung, dass alle Länder den Änderungsstaatsvertrag unterzeichnet hätten. Jetzt ist nur noch eine formelle Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Bayerischen Verfassung erforderlich. Innerhalb der Frist gingen keine Stellungnahmen der Fraktionen ein. Kurzum: Die Anpassungen sind allesamt sinnvoll und zeigen, dass die Staatsverträge am Puls der Zeit rechtssicher gehalten werden. Ich bitte Sie um wohlwollende Begleitung und um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächste spricht Frau Kollegin Verena Osgyan für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Verena Osgyan (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Natürlich könnte ich jetzt meine Redezeit nutzen, um alles anzubringen, was wir schon immer zur Gesundheits- und Wissenschaftspolitik wissen wollten. Ich denke, ich lasse das einfach. Es wurde bereits gesagt: Letztlich handelt es sich hier um eine Formalie. Der Staatsvertrag muss aufgrund bundesrechtlicher Änderungen angepasst werden.

Das IMPP gibt es schon sehr lange. Die wesentliche Änderung dieses Abkommens besteht darin, dass das Institut neben medizinischen und pharmazeutischen Staatsexamen auch noch für Psychotherapie und für Zahnmedizin zuständig wird. Das ist absolut nachvollziehbar. Dafür muss die Rechtsgrundlage geändert werden. Mir ist auch nicht bekannt, dass es dagegen politische Gründe gäbe.

Die Übernahme dieser Aufgaben durch das IMPP ist nur folgerichtig. Wir können unsere Zustimmung bedenkenlos erteilen, wie das bereits alle anderen Bundesländer getan haben. – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist Kollege Anton Rittel für die FREIEN WÄHLER.

Anton Rittel (FREIE WÄHLER): Verehrte Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Zuhörer! Ich muss mich meiner Vorrednerin anschließen. Es ist bereits alles gesagt worden; aber ein bisschen etwas muss ich auch noch sagen.

(Allgemeine Heiterkeit)

Für unsere medizinische Versorgung ist es sehr wichtig, dass wir eine gleichmäßige Ausbildung und bundesweit einheitliche Prüfungen haben. Dafür ist das IMPP wichtig. In diesem Zusammenhang hoffen wir, dass die Prüfungsfragen der zahnärztlichen Versorgung und der Psychotherapie aufgenommen werden. Ich bitte um wohlwollende Begleitung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Abschließend hat Kollegin Ruth Waldmann für die SPD-Fraktion das Wort.

Ruth Waldmann (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Dieser Antrag ist höchst sinnvoll. Überhaupt nicht sinnvoll ist es, hier auf einer Aussprache zu bestehen, weil es nur um verwaltungstechnischen Kleinkram, um die Zustimmung zum Abkommen sowie zur Änderung eines Abkommens geht. Offenbar hat es aber die AfD-Fraktion als wichtig empfunden, daraus einen extra Tagesordnungspunkt zu machen. Sie können sich ein Bild davon machen, ob die AfD-Fraktion etwas anderes, vielleicht auch Dringenderes zu tun haben könnte. Leider hat sich der Verdacht bestätigt, dass der Begriff "gendergerechte Sprache" zu einer ebenso automatischen wie hysterischen Reaktion geführt hat, ganz unabhängig davon, worum es eigentlich geht.

(Lachen bei der AfD)

Es geht übrigens gar nicht einmal um das Gendersternchen. Ihnen dürfte nicht entgangen sein, dass es mittlerweile überall Leiterinnen und Leiter gibt. Sie sollten auch zur Kenntnis nehmen, dass die Arzt- und Medizinberufe heute zunehmend weibliche Berufe sind. Wenn das ein Problem für Sie ist, dann sollten Sie vielleicht um Hilfe und Beratung nachsuchen.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Die Aussprache ist damit geschlossen. Ich schlage vor, das Abkommen dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

Antrag der Staatsregierung
Drs. 19/4760

auf Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Stefan Meyer**
Mitberichterstatterin: **Ruth Waldmann**

II. Bericht:

1. Der Staatsvertrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 21. Sitzung am 25. Februar 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag in seiner 24. Sitzung am 10. April 2025 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung

Drs. 19/4760, 19/6395

auf Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Der Landtag stimmt gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen zu.

Die Präsidentin
I.V.

Tobias Reiß
I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 9** auf:

Antrag der Staatsregierung

**auf Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über
die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und
pharmazeutische Prüfungsfragen (Drs. 19/4760)**

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen das Abkommen auf Drucksache 19/4760 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention auf Drucksache 19/6395 zugrunde. Gemäß § 58 der Geschäftsordnung kann die Abstimmung nur über das gesamte Abkommen erfolgen. Der federführende Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention empfiehlt einstimmig Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls einstimmig Zustimmung.

Wer dem Abkommen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIEN WÄHLERN, CSU und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine. Dann ist dem Abkommen hiermit zugestimmt worden.